

Sprechen Sie mich ggfs. hierauf an. Ich kann Ihnen entsprechende Formularvordrucke zur Erfassung der jeweiligen Einzelfahrten zur Verfügung stellen.

4. Erwerbsschäden

Soweit Sie als Arbeitskraft ausfallen und daher Einkommenseinbußen haben, steht Ihnen grundsätzlich auch insoweit ein Ersatzanspruch zu. Im Falle einer abhängigen Beschäftigung erhalten Sie zunächst eine Lohnfortzahlung von Ihrem Arbeitgeber und nach dessen Ende Krankengeld von Ihrer Krankenkasse. Werden Ihnen in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sonst anfallende Zuschläge (z.B. für Feiertagsarbeit, regelmäßig anfallende Mehrarbeitszuschläge, Anwesenheitsprämien o.ä.) nicht gezahlt, sind auch solche grundsätzlich erstattungsfähig. Erwerbsschäden können auch bei selbständiger Tätigkeit ausgeglichen werden.

5. Haushaltshilfeschaden

Können Sie wegen einer Verletzung Ihre Tätigkeit im Haushalt nicht oder nicht vollständig ausführen, können Kosten für die ersatzweise beauftragte Haushaltshilfe zu erstatten sein. Dieses kann auch fiktiv geltend gemacht werden, wenn Sie auf eine Haushaltshilfe verzichten und unentgeltliche Hilfe im Familienkreis erhalten.

6. Kleidungs-/Sachschaden

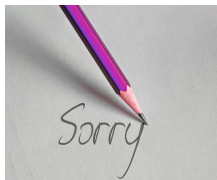
Sind im Rahmen des Schadenereignisses Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände (Brille, Handy, Schmuck o.ä.) beschädigt worden, ist auch hierfür ein Ausgleich zu zahlen. Ersetzt wird grundsätzlich nur der Zeitwert zum Zeitpunkt des Unfalles. Sinnvoll ist die Vorlage von Anschaffungsbelegen und Fotografien der beschädigten Sachen.

7. Kostenpauschale

Als Geschädigter erhalten Sie zur Abgeltung von Porto-, Telefon- und Fahrtkosten einen allgemeinen Pauschalbetrag. Dieser ist in der Rechtsprechung mit 20 bis 30 € anerkannt. Sollten Ihnen nachweisbar höhere Kosten entstehen, sind diese konkret zu belegen.

III. Einreichung von Belegen und Gutachten

Bitte reichen Sie mir die jeweiligen Belege, Rechnungen, Lichtbilder etc. umgehend ein. Sie können diese auch per Email als PDF-Datei übersenden. Die Kfz-Sachverständigen können Sie zumeist bitten, die Gutachten direkt an mich zu versenden.



IV. Rechtsanwalt

Sie sollten nach einem Unfall umgehend einen Rechtsanwalt konsultieren, damit die erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt von Schadensersatz unverzüglich und zutreffend eingeleitet werden können.

V. Hinweis

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich Ihnen mit diesem Informationsblatt lediglich einen Überblick über mögliche Abwicklungsfragen geben kann. Bei weiteren Fragen betreffend Ihren Einzelfall oder bei Zweifelsfragen wollen Sie bitte mit mir Rücksprache halten. Eine Haftung für die vorstehenden Hinweise ist ausgeschlossen.

Ihr Rechtsanwalt Thomas H. Haymann

Check-Liste

Diese Unterlagen sollten Sie - soweit von Bedeutung - einreichen:

- Vollmacht für den Rechtsanwalt * **
- Schweigepflichtsentbindungserklärung für Ärzte* **
- Unfallmitteilung der Polizei
- Lichtbilder von der Unfallstelle
- Gutachten des Kfz-Sachverständigen **
- Kaufvertrag über Kfz-Anschaffung
- Kaufvertrag über Verkauf des Unfall-Kfz
- Kaufvertrag über Anschaffung des neuen Kfz
- Belege über Kosten für An- und Abmeldung der Kfz
- Belege über Anschaffungskosten beschädigter Sachen
- Fragebogen zum Haushaltshilfeschaden *
- Einkommensnachweise bei Erwerbsschäden
- Belege über Zuzahlungen bei Arznei- und Hilfsmitteln
- sonstige Belege je nach Einzelfall
- Name und Versicherungsnummer der Rechtsschutzversicherung
- Bankverbindung (IBAN, BIC, Bank)
- Unfallfragebogen *

* Diese Formulare erhalten Sie in meinem Büro oder auf www.haymann.com/formulare.

** Diese Unterlagen sind im Original erforderlich (Kopie, Fax, Email reichen nicht aus)

Rechtsanwalt Thomas H. Haymann

Gevelsbergstraße 13 44269 Dortmund

Tel. 0231 - 443105 info@haymann.com

Fax 0231 - 458575

Ratgeber

Unfall

Sachschaden
Personenschaden



Rechtsanwalt
Thomas H. Haymann

Gevelsbergstraße 13
44269 Dortmund-Schüren

Tel. 0231/443105

Fax: 0231/458575

info@haymann.com

www.haymann.com

Information—Verkehrsunfall

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben einen Verkehrsunfall erlitten. Daher möchte ich Sie auf einige typische Fragen bei der Schadenabwicklung aufmerksam machen:

1. Sachschaden

1. Sachverständigenkosten
Sie haben die freie Wahl eines Sachverständigen. Die Rechnung des Sachverständigen ist von Ihnen als Auftraggeber auszugleichen. Ggf. kann die vom Sachverständigen gesetzte Zahlungsfrist ausreichen, um vorher eine Erstattung der gegnerischen Versicherung zu erhalten. Soweit Sie die Rechnung des Sachverständigen ausgleichen, bitte ich um Ihre Mitteilung, damit dies bei der Abrechnung berücksichtigt werden kann.

2. Totalschaden

Hat der Sachverständige einen wirtschaftlichen Totalschaden festgestellt, können Sie bei einer Abrechnung auf Total- schadenbasis den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes erhalten.

Die gegnerische Versicherung kann, soweit Sie das Fahrzeug nicht zuvor veräußert haben, ein Ankaufangebot durch einen Händler unterbreiten lassen, dessen Angebotsbetrag Sie bei der Veräußerung des Fahrzeuges an den Händler von diesem erhalten würden. Bei der eigenen Veräußerung des Fahrzeuges nach dem Angebot der Versicherung müssen Sie sich den selbst erzielten Verkaufserlös anrechnen lassen.

Wenn Sie das Fahrzeug reparieren lassen und auf Reparaturkostenbasis abrechnen, können sie für die Reparatur nur bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes ersetzt erhalten. Die Reparatur muss tatsächlich durchgeführt und nachgewiesen werden.

Ein Wechsel der Ersatzart zwischen Totalschadenabrechnung und Reparaturkostenabrechnung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grds. nicht möglich.

3. Reparaturschaden

Bei einem Reparaturschaden, bei dem der Preis der Reparatur unter dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges verbleibt, können Sie eine fachgerechte Fahrzeugreparatur durchführen lassen, Sie erhalten die Kosten ersetzt. Liegen die Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert, können diese ggf. gemindert werden. Dazu ist ein Einzelfallbeurteilung erforderlich.

1

4. Ersatzfahrzeug / Nutzungsentschädigung

Soweit Sie während der Reparaturzeit oder Wiederbeschaffungszeit ein Ersatzfahrzeug nutzen, können Sie dessen angemessenen Kosten ersetzt erhalten. Nutzen Sie kein Ersatzfahrzeug, so steht Ihnen grds. eine Nutzungsausfallsentschädigung zu. Beides setzt grds. voraus, dass Sie tatsächlich zur Nutzung in der Lage und nicht durch eine unfallbedingte Verletzung daran gehindert waren.

5. Ersatz des Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird erstattet, wenn der Nachweis deren Aufwandes erbracht wird. Soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, was idR. Firmenwagen betrifft, können Sie keinen Ersatz der Mehrwertsteuer von der gegnerischen Versicherung verlangen, Sie erhalten die Mehrwertsteuer dann im Wege des Vorsteuerausgleichs zurück.

6. Sonstige Sachschäden

Sonstige Sachschäden können Sie idR. zum Zeitwert ersetzt erhalten, wenn dazu ein Nachweis (Reparaturrechnung, Anschaffungsrechnung, Lichtbilder) erbracht wird. Andere als Sachschäden können ggf. ersetzt werden, dieses ist im Einzelfall zu prüfen.

II. Personenschaden

1. Schadenminderungspflicht

Haben Sie sich verletzt, sollten Sie sich grundsätzlich umgehend in ärztliche Behandlung begeben. Ein frühzeitiger Arztbesuch dient nicht zuletzt auch der Beweissicherung der eingetretenen Beeinträchtigungen. Die medizinisch für erforderlich gehaltenen Behandlungen müssen Sie - rechtzeitig durchführen lassen. Medizinisch erforderliche und angeordnete Eingriffe müssen Sie grundsätzlich erdulden. Angeordnete Betruhe ist einzuhalten. Verzichten Sie auf die Durchführung bzw. Duldung zumutbarer Behandlungen, kann sich Ihr Ersatzanspruch insgesamt verringern.

Dies bedeutet andererseits aber auch, dass Sie medizinisch nicht erforderliche Untersuchungen und Behandlungen auch nicht in Anspruch nehmen dürfen. Sie riskieren, dass die Kosten der Behandlung dann nicht übernommen werden. Befürchten Sie durch einen Eingriff oder eine Behandlung für sich unzumutbare Risiken oder Belastungen, muss im Einzelfall geprüft werden, ob Sie diese berechtigt verweigern dürfen. In Zweifelsfällen hätten Sie bitte immer mit mir und Ihren behandelnden Ärzten Rücksprache.

2

2. Schmerzengeld

Bei nicht nur unerheblichen Verletzungen können Sie die Zahlung eines Schmerzengeldes beanspruchen. Hierdurch soll ein Ausgleich Ihrer Lebensbeeinträchtigung erfolgen. Bitte informieren Sie mich daher über die erlittene Art, Heftigkeit, Größe und Dauer der Schmerzen, Leiden und/oder Entstellungen. Maßgeblich sind auch seelische Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Berichten Sie mir bitte auch über den Verlauf des Heilungsprozesses (Umfang und Häufigkeit ärztlicher Behandlungsmaßnahmen, mögliche Komplikationen etc.) und teilen Sie mir den Namen und die Anschriften der Sie behandelnden Ärzte mit.

3. Heilbehandlungskosten

Neben dem Schmerzengeld sind auch die anfallenden Heilbehandlungskosten von dem Schädiger im Rahmen seiner Haftung zu übernehmen. Hierzu zählen die unmittelbare ärztliche Behandlung, aber auch Zuzahlungen zu Heilwandungen (z.B. Krankengymnastik), Rezeptkosten, etc.. Auch die erforderlich gewordenen Fahrtkosten können zu erstatten sein. Dies können Ihre eigenen Fahrtkosten sowie ärztlichen bzw. ärztlich angeordneten Behandlungen sowie Fahrten zu Apotheken sein. Für die medizinisch notwendigen Verkehrsmittels ersetzt. Unter ganz engen Voraussetzungen ist auch die Erstattung von Besuchskosten naher Verwandter ersatzfähig, sofern diese medizinisch notwendig sind. Fahrtkosten sind stets ganz konkret nachzuweisen.



3